

Anlage 1 - Ergänzende Vertragsbedingungen



HAMBERG DEPONIEGESELLSCHAFT mbH
Hamburg 4
75433 Maulbronn

Stand: 26.10.2023

§ 1 Einreichung der Angebote

Angebote und Bieterfragen können elektronisch über das Bietertool der Vergabepattform Vergabeportal-BW bei der AVL eingereicht werden. Sie sind in deutscher Sprache zu verfassen. Bei technischen oder sonstigen Problemen bietet das Vergabeportal-BW unter folgendem Link Unterstützung an: <https://www.dtv.de/kontakt>

Allgemeine Fragen zum Vergabeverfahren und – sofern zugelassen – schriftliche Papierangebote können an die Vergabestelle der HDG gerichtet werden:

HAMBERG DEPONIEGESELLSCHAFT mbH

Markus Möhrer
Hindenburgstr. 30
71638 Ludwigsburg

Tel.: 07141/144-49217

Fax: 07141/144-49617

E-Mail: vergabe@hdg-maulbronn.de

§ 2 Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Unternehmens Unklarheiten, Unvollständigkeiten oder Fehler, so hat es unverzüglich die Vergabestelle vor Angebotsabgabe in Textform darauf hinzuweisen.

§ 3 Bieterfragen

Bieterfragen dürfen ausschließlich über die Vergabepattform an die Vergabestelle der AVL gerichtet werden.

Bei europaweiten Ausschreibungen werden Bieterfragen nur bis 10 Kalendertage vor Ablauf der Angebotsfrist zugelassen.

§ 4 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen. Zur Bekämpfung von Wettbewerbsbeschränkungen hat der Bieter auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art er wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist.

§ 5 Bietergemeinschaften

Eine Bietergemeinschaft hat mit ihrem Angebot eine Erklärung aller Mitglieder in Textform abzugeben,

- in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,
- in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
- dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,
- dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

Auf Verlangen der Vergabestelle ist eine von allen Mitgliedern unterzeichnete bzw. fortgeschritten oder qualifiziert signierte Erklärung abzugeben.

Sofern nicht öffentlich ausgeschrieben wird, werden Angebote von Bietergemeinschaften, die sich erst nach der Aufforderung zur Angebotsabgabe aus aufgeforderten Unternehmen gebildet haben, nicht zugelassen.

§ 6 Eignungsleihe und Unterauftragnehmer

Grundsätzlich hat der Auftragnehmer die Leistung in eigener Verantwortung auszuführen. Der Auftragnehmer darf aber die Ausführung der Leistung oder Teile davon an andere übertragen, sofern dies nicht in den Ausschreibungsunterlagen ausdrücklich ausgeschlossen wurde.

Nimmt ein Bieter zum Nachweis der erforderlichen wirtschaftlichen und finanziellen und/oder der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch, ist durch den Bieter nachzuweisen, dass ihm die für den Auftrag erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen („Eignungsleihe“, vgl. § 47 VgV). Der Bieter muss für ein im Wege der Eignungsleihe eingebundenes Unternehmen zudem prüfen, ob dieses Unternehmen die entsprechenden Eignungskriterien erfüllt und ob keine Ausschlussgründe vorliegen, vgl. § 47 Abs. 2 VgV.

Wird die Einbindung von Unterauftragnehmern bereits im Angebot vorgesehen, ohne dass diese im Wege der Eignungsleihe eingebunden werden, sind die vom Bieter vorgesehenen Unterauftragnehmer (soweit bekannt) anzugeben. Hinsichtlich dieser Unterauftragnehmer prüft der Auftraggeber gemäß § 36 Abs. 5 VgV, ob zwingende und/oder fakultative Ausschlussgründe vorliegen. Der Auftraggeber muss bzw. kann andernfalls den Austausch des entsprechenden Unterauftragnehmers verlangen. Der Bieter muss auf Verlangen der Vergabestelle zudem den Nachweis erbringen, dass ihm die Mittel des Unterauftragnehmers auch tatsächlich zur Verfügung stehen (bspw. über Erklärung des Unterauftragnehmers).

Die spätere Einschaltung von anderen Unterauftragnehmern nach Auftragserteilung ist nur zulässig, wenn diese geeignet sind und zudem an die Zustimmung des jeweiligen Auftraggebers zu binden.

§ 7 Schriftform

Eine Vereinbarung sowie Verlängerungen, Änderungen und/oder Ergänzungen einer Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit grundsätzlich der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.

Eine Auftragserteilung durch die AVL erfolgt ausschließlich mittels eines unterschriebenen Auftragsschreibens, das dem erfolgreichen Bieter über das Vergabeportal übermittelt wird.

Eine Vertragsverlängerung durch die AVL erfolgt ausschließlich mittels eines unterschriebenen Vertragsverlängerungsschreibens, das dem Auftragnehmer über das Vergabeportal, per E-Mail oder postalisch übermittelt wird.

Mündliche Nebenabreden dürfen nicht getroffen werden.

§ 8 Tariftreue und Mindestlohn

Am 1. Juli 2013 ist das Landestariftreue- und Mindestlohngesetz (LTMG) in Kraft getreten. Danach dürfen öffentliche Aufträge ab einem geschätzten Auftragswert von EUR 20.000,00 (netto) nur an Unternehmen vergeben werden, die sich bei der Angebotsabgabe schriftlich verpflichten, die Tariftreuepflichten nach § 3 LTMG zu erfüllen und die Zahlung des Mindestentgelts nach § 4 LTMG zu gewährleisten.

Bei der Abgabe des Angebots ist eine Verpflichtungserklärung des Bieters gemäß § 3 Abs. 1 bis 3 LTMG (Tariftreueerklärung) sowohl für den Bieter als auch für die Nachunternehmen und Verleihunternehmen, die der Bieter bei der Ausführung der ausgeschriebenen Leistungen einbinden möchte, abzugeben. Hierzu ist die den Vergabeunterlagen beigelegte Erklärung zu verwenden.

Der Auftraggeber behält sich vor, bei Angebotsabgabe nicht beiliegende bzw. den Anforderungen formal bzw. inhaltlich nicht genügende Erklärungen unter Fristsetzung nachzufordern.

§ 9 Urkalkulation

Der Bieter hat die dem Angebot zu Grunde liegende Urkalkulation nur auf Anforderung des Auftraggebers in einem gesonderten mit „Urkalkulation“ beschrifteten, verschlossenen und mit dem Bieternamen gekennzeichneten Umschlag einzureichen. Die Frist hierfür wird 7 Kalendertage betragen. Sofern dem Auftraggeber die Urkalkulation nicht bis zum Ablauf dieser Frist vorliegt, wird das Angebot zwingend vom Vergabeverfahren ausgeschlossen.

§ 10 Skonti und Rabatte

Das Angebot eines Skontos wird bei der Angebotswertung nur dann berücksichtigt, wenn eine Skontofrist von mindestens 14 Kalendertagen ab Rechnungsdatum eingeräumt wird.

Rabatte werden in der Angebotswertung nur dann berücksichtigt, wenn sie ohne Bedingungen gewährt werden.

Sollte ein Skonto oder ein Rabatt bei der Angebotswertung keine Berücksichtigung finden, wird er im Falle eines Zuschlags dennoch Vertragsbestandteil.

§ 11 Erfüllungsort, Gerichtsstand

Soweit eine Gerichtsstandvereinbarung zulässig ist, ist der Erfüllungsort und Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag Ludwigsburg.

§ 12 Haftung

1. Die Vertragspartner werden ihre Leistungen und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag mit der verkehrsüblichen Sorgfalt wahrnehmen. Im Fall von Leistungsstörungen hat der betroffene Vertragspartner diese Umstände dem anderen Vertragspartner unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
2. Die Haftung richtet sich, soweit in den Absätzen 3 bis 7 nichts Anderslautendes bestimmt ist, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, hierfür ausreichende Versicherungen mit angemessenen Versicherungssummen abzuschließen und sie auf Verlangen dem Auftraggeber nachzuweisen.
3. Die Vertragspartner haften für die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglichen Leistungen und für die dabei eventuell auftretenden Mängel und Schäden. Die Vertragspartner haften einander im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle in Ausführung dieses Vertrags verursachten Personen-, Sach- und Vermögensschäden, soweit in diesem Vertrag keine abweichende Regelung getroffen wurde.
4. Der Auftragnehmer haftet sowohl gegenüber dem Auftraggeber als auch gegenüber Dritten und Behörden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die aus der Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen entstehen.
5. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber von Ansprüchen Dritter, die gegenüber dem Auftraggeber wegen Schäden erhoben werden, die bei der Vertragserfüllung vom Auftragnehmer verursacht wurden, freizustellen.
6. Der Auftragnehmer haftet nicht für Eingriffe in die regelmäßige Arbeitsleistung durch – höhere Gewalt wie insbesondere Krieg, kriegsähnliche Ereignisse und Naturkatastrophen.
7. Führt der Auftragnehmer aus einem Grund, den er zu vertreten hat, eine vertragsgegenständliche Leistung ganz oder teilweise nicht durch, kann der Auftraggeber

nach erfolglosem Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist die Leistung in eigener Regie oder von Dritten auf Kosten des Auftragnehmers ausführen lassen.

§ 13 Geheimhaltung

1. Die Vertragspartner verpflichten sich, die vom anderen Vertragspartner schriftlich oder mündlich erhaltenen als vertraulich bezeichneten Informationen und Erkenntnisse vertraulich zu behandeln und nur für Vertragszwecke zu benutzen.
2. Der Auftragnehmer beachtet die rechtlichen Vorgaben an den Datenschutz und stellt insbesondere sicher, dass bei der Leistungserbringung gewonnene Daten und Dokumente streng vertraulich behandelt werden.

§ 14 Angebotszuschlag

Führt die HDG Verhandlungsvergaben (UVgO), Freihändige Vergaben (VOB/A) oder Verhandlungsverfahren (VgV) durch, so behält sie sich grundsätzlich das Recht vor, auf Basis der Erstangebote den Zuschlag zu erteilen ohne vorher in Verhandlungen zu treten.

§ 15 Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden von der HDG nicht anerkannt.

Allein die von der HDG mit der jeweiligen Ausschreibung ausgegebenen Vertragsbedingungen sind verbindlich.

Weiterhin sind in den jeweils gültigen Fassungen

- bei Bauleistungen die VOB Teil B
- bei Liefer- und Dienstleistungen die VOL Teil B
- bei Architekten- und Ingenieursleistungen darüber hinaus die HOAI

Bestandteil des Vertrags.

§ 16 Fortsetzung des Vertragsverhältnisses

Für den Fall, dass der Auftraggeber bei Vertragsende aufgrund von Verzögerungen eines während der Vertragslaufzeit begonnenen Vergabeverfahrens nicht in der Lage ist, die Leistungen durch einen neuen Auftragnehmer durchführen zu lassen, ist der bisherige Auftragnehmer verpflichtet, auf Verlangen des Auftraggebers und in dem vom Auftraggeber bestimmten Zeitraum die vertraglichen Leistungen zu den bei Vertragsende bestehenden Konditionen übergangsweise weiter zu erbringen.

Der Auftragnehmer kann vom Auftraggeber das Führen von Preisverhandlungen für die zukünftig zu zahlenden Entgelte verlangen, sofern er die Leistung nach Satz 1 bereits über einen Zeitraum von mindestens drei Monaten erbracht hat. Die Regelungen in Satz 1 und 2 finden nach einer Kündigung dieses Vertrags entsprechende Anwendung.

§ 17 Loyalitätsklausel

Bei Abschluss dieses Vertrags können nicht alle Möglichkeiten, die sich aus der künftigen Entwicklung, aus Änderungen von gesetzlichen Bestimmungen oder aus sonstigen für das Vertragsverhältnis wesentlichen Umständen ergeben können, vorausgesehen und geregelt werden.

Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass für ihre Zusammenarbeit die Grundsätze kaufmännischer Loyalität zu gelten haben. Sie sichern sich gegenseitig zu, die Vertragsvereinbarungen in diesem Sinne zu erfüllen und ggf. künftigen Änderungen der

Verhältnisse unter Heranziehung der allgemeinen Grundsätze von Treu und Glauben Rechnung zu tragen.

§ 18 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Zusätzlichen Vertragsbedingungen unwirksam sein oder unwirksam werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nah kommt.